



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2020 Ausgegeben in Schwerin am 22. April Nr. 19

---

Tag	INHALT	Seite
22.4.2020	Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV Ändert LVO vom 17. April 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 11 .....	194

## **Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV\***

**Vom 22. April 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern, die als Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus vom 17. April 2020 (GVOBl. M-V S. 158) beschlossen worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Fahrschulen und die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen. Von der Schließung ausgenommen sind Bibliotheken und Archive sowie die Außenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten. Auch in den Außenbereichen dieser Einrichtungen bleiben Spielplätze und Restaurationen geschlossen.“

b) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportboothäfen ist untersagt. Dies gilt nicht für den Individualsport und den Sport zu zweit auf Sportplätzen und Sportaußenanlagen. Der Zutritt zu Sportboothäfen ist lediglich dem verantwortlichen Betreiber und Eigentümer sowie den Eigentümern von Wasserfahrzeugen unter Beachtung von § 1 Absatz 1 und 2 gestattet. Erlaubt ist, eigene Wasserfahrzeuge ins Wasser zu verbringen, zu warten, zu sichern, sich auf ihnen aufzuhalten oder zu übernachten, auf Gewässer zu fahren und vom Wasserfahrzeug aus zu angeln und ähnliche Tätigkeiten auszuführen. Nicht gestattet sind die Vermietung von Wasserfahrzeugen, Regattafahrten und gemeinschaftliche Feierlichkeiten in Sportboothäfen.

(6) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegen-

\* Ändert LVO vom 17. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 11

den Lebensunterhalt bestreiten, dürfen abweichend vom Verbot des Sportbetriebes in Absatz 5 Satz 1 öffentliche und private Sportanlagen zu Trainingszwecken nutzen. Für diesen Personenkreis kann der Zugang zu ausgewählten Sportanlagen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften durch die zuständige Behörde zugelassen werden.“

c) Absatz 5 wird zu Absatz 7.

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Verstöße gegen

§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2;

§ 2 Absatz 1 Sätze 2 und 5, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 Sätze 1, 3 und 5, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Sätze 3 und 4;

§ 3 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5;

§ 4 Satz 1 und Satz 2;

§ 5 Absatz 1 und Absatz 7;

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3;

§ 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 4;

§ 8 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 150 bis 25 000 Euro verfolgt (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung. Abweichend von dem in Satz 1 festgelegten Rahmen für Geldbußen wird bei Verstößen gegen § 8 Absatz 5 Satz 2 eine Geldbuße von 25 Euro erhoben. Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie den nach § 9 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. April 2020

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Christian Pegel**

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

---